



UK Plastic Packaging Tax

Die Steuer auf Kunststoffverpackungen im Vereinigten Königreich ab 1. April 2022

Hinweis: Weitere Änderungen und Ergänzungen sind möglich. Wir empfehlen daher, sich für E-Mail Updates zu registrieren.

Die Zusammenfassung der Erläuterungen finden Sie hier:

<https://www.gov.uk/government/collections/plastic-packaging-tax>

Seit dem 1. April 2022 müssen deutsche Unternehmen, die mehr als 10 Tonnen Kunststoffverpackungen in das Vereinigte Königreich importieren, mit der britischen Kunststoffverpackungssteuer („Plastiksteuer“, PPT) rechnen.

Die Plastiksteuer soll Unternehmen dazu anregen, den Einsatz von recyceltem Material bei der Herstellung von Kunststoffverpackungen zu erhöhen. Sie existiert zusätzlich zu bereits bestehenden Meldepflichten und Kosten, z.B. bisherigen Verpackungsmeldungen.

Die britische Finanzbehörde HM Revenue and Customs (HMRC) erhebt seit dem 1. April 2025 eine Steuer von £223,69 pro Tonne auf Kunststoffverpackungen mit weniger als 30 % recyceltem Kunststoffanteil. Ab dem 1. April 2026 steigt der Steuersatz inflationsbedingt auf £228,82 pro Tonne. Der Steuersatz wird regelmäßig anhand des Consumer Price Index (CPI) inflationär angepasst.

Dieses Merkblatt gibt deutschen Unternehmen einen Überblick über die Steuer und ihre Anforderungen.

Wir haben die relevanten Webseiten und Quellen aufgeführt damit Sie diese prüfen können, bevor Sie Ihre Entscheidung treffen.

1. Wer ist melde- und zahlungspflichtig?

Unternehmen sind dazu verpflichtet, sich für die Plastiksteuer zu registrieren, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate oder in den kommenden 30 Tagen 10 oder mehr Tonnen Kunststoffverpackungen hergestellt/importiert haben bzw. herstellen/importieren.

Allerdings macht HMRC vorrangig britische Firmen verantwortlich, d.h. **wenn das deutsche Unternehmen einen britischen Importeur besitzt**, muss sich dieser bei HMRC registrieren. Das deutsche Unternehmen muss jedoch Buch über Gewicht und Recyclinganteil führen und dem britischen Importeur diese Daten zur Verfügung stellen (siehe 5. Dokumentationspflichten).

Wer gilt als Importeur?: <https://www.gov.uk/guidance/decide-if-you-need-to-register-for-plastic-packaging-tax#importers-of-plastic-packaging>

Deutsche Unternehmen ohne britischen Importeur, die beispielsweise durch Direktverkauf, Lagerhaltung oder Fullfillment-Center Ware importieren, sind steuerpflichtig und müssen sich u.U. bei HMRC registrieren und Meldungen machen.

Gemietete Verpackungen, z.B. CHEP-Kisten, unterliegen den gleichen Kriterien wie alle anderen Verpackungen. Bitte beachten Sie allerdings den Abschnitt 3. Ausnahmen, 3) Exporte.

Hinweis: Ist das Unternehmen in der Steuerpflicht, muss es sich registrieren, sobald der Schwellenwert von 10 Tonnen erreicht wird (entweder über einen Zeitraum von 12 Monaten oder in den nächsten 30 Tagen), unabhängig davon, ob die Steuer zu zahlen ist oder nicht.

2. Anwendungsbereich der Steuer und Definition von Kunststoffverpackungen

Die Steuer gilt für fertige Kunststoffverpackungskomponenten, die im Vereinigten Königreich hergestellt oder in das Vereinigte Königreich importiert werden, sofern sie nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen. Dies gilt für **befüllte und nicht befüllte** Verpackungen. Mehr Informationen:

<https://www.gov.uk/guidance/work-out-which-packaging-is-subject-to-plastic-packaging-tax>

Zur **Definition** von **fertigen Kunststoffverpackungen**: <https://www.gov.uk/guidance/decide-if-you-need-to-register-for-plastic-packaging-tax#finished>

Kunststoffverpackungen sind folgendermaßen definiert:

<https://www.gov.uk/guidance/work-out-which-packaging-is-subject-to-plastic-packaging-tax>

- a) Kunststoff ist ein **Polymer**, dem Zusatzstoffe hinzugefügt wurden. Polymere aus Zellulose, die nicht chemisch verändert wurden, sind ausgeschlossen.
- b) Zu Kunststoffverpackungen zählen auch Verpackungen aus Biokunststoffen, wie z.B. biologisch abbaubare, kompostierbare und oxo-abbaubare Kunststoffe.
- c) Kunststoffverpackungen sind jegliche **Verpackungskomponente**, die für die Aufbewahrung, den Schutz, die Handhabung, die Lieferung oder die Präsentation



- von Waren, egal in welcher Phase der Lieferkette, bestimmt sind. Beispiele dafür sind: Fertigerichtsschalen, Joghurtbecher, Etiketten, Kisten und Kästen usw.
- d) Besteht eine Verpackung aus **mehreren Komponenten**, ist jede Komponente einzeln auf den Plastikanteil zu prüfen, z.B. Flasche und Verschluss. Erklärung dazu: <https://www.gov.uk/guidance/work-out-which-packaging-is-subject-to-plastic-packaging-tax#packaging-subject-to-the-tax>
 - e) **Einwegverpackungen** wie beispielsweise Plastiktüten, Müllbeutel, Windel-Entsorgungsbeutel und Einweg-Plastikbecher aller Art zählen zu den Kunststoffverpackungen.
 - f) Für **Komposite**, die Kunststoff enthalten, gilt: wenn Kunststoff den größten Teil der Verpackung ausmacht, zählt diese in ihrer Vollständigkeit als Kunststoffverpackung. Z.B. wenn eine 10g schwere Verpackung aus 4g Plastik, 3g PPK und 3g Aluminium besteht, dann wird diese als Kunststoffverpackung klassifiziert. Eine 10g schwere Verpackung bestehend aus 3g Plastik, 4g PPK und 3g Aluminium wird jedoch nicht als Kunststoffverpackung klassifiziert und wird somit nicht berechnet. Mehr Informationen: <https://www.gov.uk/guidance/examples-of-tests-and-calculations-for-plastic-packaging-tax#multiplematerials>

Recycelter Kunststoff ist definiert als Kunststoff, welcher aus wiedergewonnenem Material unter Verwendung eines chemischen oder anderen verarbeitenden Verfahrens so aufbereitet wurde, dass er entweder für seinen ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke verwendet werden kann. Organische Recyclingprozesse sind hier ausgeschlossen:

<https://www.gov.uk/guidance/work-out-which-packaging-is-subject-to-plastic-packaging-tax#recycled-plastic>

Der Kunststoff wird als neu betrachtet, es sei denn, es kann belegt werden, dass er recycelt wurde.

Hinweis: Die Regelung bezieht sich auf den recycelten Anteil der Verpackung, nicht auf die allgemeine Recyclingfähigkeit der Verpackungen.

Änderungen ab April 2027:

Die britische Regierung hat angekündigt, dass ab April 2027 unter bestimmten Voraussetzungen auch chemisch recycelte Kunststoffe im Rahmen eines sogenannten „Mass-Balance-Ansatzes“ (Mass Balance Approach – MBA) für die Zwecke der Kunststoffverpackungssteuer anerkannt werden können.

Die konkreten technischen Anforderungen und Nachweispflichten werden derzeit von HMRC gemeinsam mit Industrievertretern ausgearbeitet und sollen im Laufe des Jahres 2026 konsultiert werden. Unternehmen sollten die weiteren Veröffentlichungen von HMRC hierzu aufmerksam verfolgen.

Ebenfalls ab April 2027 sollen sogenannte „pre-consumer plastics“ bzw. Produktionsabfälle nicht mehr als recycelter Kunststoff für die Zwecke der Kunststoffverpackungssteuer anerkannt werden. Unternehmen sollten daher ihre derzeitigen Berechnungsmethoden und Lieferketten frühzeitig überprüfen.

3. Ausnahmen

1. **Keine Steuer** fällt an bei diesen Plastikverpackungen, da sie nicht als Verpackungskomponente im Sinne dieses Gesetzes gelten. Sie sind daher auch **nicht** in die Berechnung des 10-Tonnen-Schwellenwertes einzubeziehen.

Bitte beachten Sie auch die Definitionen und Beispiele hier:

<https://www.gov.uk/government/publications/examples-of-packaging-in-and-out-of-scope-of-plastic-packaging-tax>

- a) Die Verpackungsfunktion ist der Lagerfunktion untergeordnet, z.B. Werkzeugkästen, Erste-Hilfe-Kästen, Kopfhörer- und Earbuds-Etuis, Maniküre-Sets, Brillenetuis, CD-, DVD- und Videospiele-Hüllen, Brettspiel-Boxen
- b) Produkte, bei denen die Verpackung wesentlicher Bestandteil der Ware ist, z.B. Wasserfilterkartuschen, Drucker- und Tonerkartuschen, Inhalatoren, Teebeutel, perforierte Reisbeutel, Feuerzeuge, Zahnseidenbehälter:
<https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#integral>
- c) Produkte, welche wiederverwendet werden, um Ware für Konsumenten zu präsentieren und die vor oder unmittelbar nach ihrer Herstellung oder Einfuhr dauerhaft für diesen Zweck vorgesehen sind, z.B. Verkaufsregale, Ladeneinrichtungen, Verkaufspräsentationsstände:
<https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#presentation>

- 2) Bei den folgenden Ausnahmen fällt **keine** Steuer an, jedoch sind **c) und d)** in die Berechnung des 10-Tonnen-Schwellenwertes einzubeziehen.

- a) Transportverpackungen aus Plastik für importierte Ware, die **mehrere** Verkaufseinheiten schützt, wie beispielsweise Schrumpffolienverpackungen auf Paletten. Hier ist wichtig, **wie** die Verpackung verwendet wird, nicht **was** für eine Verpackung es ist. Damit ist entscheidend für die Ausnahme die tatsächliche Funktion der Verpackung. Verpackungen, die überwiegend der Präsentation oder dem Verkauf dienen, fallen in der Regel nicht unter die Ausnahme für Transportverpackungen.
Definition: <https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#exempt-packaging-which-does-not-count-towards-the-10-tonne-threshold-for-registration>
- b) Plastikverpackungen, welche in Flugzeug-, Schiffs- und Eisenbahngüterlagern verwendet werden (Sobald diese aus den Lagern entnommen und importiert werden, entfällt die Ausnahme.)
Definition: <https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#exempt-packaging-which-does-not-count-towards-the-10-tonne-threshold-for-registration>
- c) Plastikverpackungen, die als unmittelbare Verpackung eines lizenzierten Arzneimittels für Menschen hergestellt oder eingeführt werden.
Definition: <https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#exempt-packaging-which-counts-towards-the-10-tonne-threshold-for-registration>

- d) Komponenten, die dauerhaft für einen anderen Verwendungszweck als eine Verpackung bestimmt oder vorgesehen sind: <https://www.gov.uk/guidance/check-which-plastic-packaging-is-exempt-from-plastic-packaging-tax#exempt-packaging-which-counts-towards-the-10-tonne-threshold-for-registration>

Hinweis: Änderungen im Anwendungsbereich sind nicht ausgeschlossen.

3) Exporte

- a) Bei Kunststoffverpackungen, welche für den Export bestimmt sind, kann die Zahlung der Steuer für bis zu 12 Monate aufgeschoben werden.
- b) Diese Möglichkeit besteht nur bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen und bei Export der Verpackung innerhalb des 12-monatigen Zeitraums.
- c) Wird die Voraussetzung für den direkten Export nicht erfüllt, wird die Steuer auf der Verpackung ab dem Zeitpunkt der Nichterfüllung fällig.
- d) Wurde die Steuer schon bezahlt und die Verpackung danach exportiert, kann ein Credit dafür beantragt werden.

Näheres zu Exporten hier: <https://www.gov.uk/guidance/claim-a-credit-or-defer-paying-plastic-packaging-tax#exporting>

4. Registrierung

Die Registrierung für die Kunststoffverpackungssteuer begann am 1. April 2022 und erfolgt über diese Webseite, die auch alle zur Registrierung nötigen Informationen enthält: <https://www.gov.uk/guidance/register-for-plastic-packaging-tax#how-to-register>

Firmen müssen sich derzeit für den UK Government Online Service „*Government Gateway*“ registrieren, um die Registrierung für die Steuer vornehmen zu können.

Hinweis 1: Obwohl *Government Gateway* ein allgemeiner Service ist, müssen Sie durch die obengenannte Webseite mit Hinweisen zur Registrierung gehen, um sich für die Verpackungssteuer einzuloggen.

Hinweis 2: Ausländische Unternehmen ohne Niederlassung im Vereinigten Königreich können sich über ein separates HMRC-Onlineformular für die Kunststoffverpackungssteuer registrieren. Registrierung für ausländische Unternehmen: <https://www.tax.service.gov.uk/submissions/new-form/plastic-packaging-tax-overseas-registration>

Wenn das Unternehmen steuerpflichtig ist, muss es sich registrieren, wenn es den Schwellenwert von 10 Tonnen steuerpflichtiger Kunststoffverpackungen über einen Zeitraum von 12 Monaten überschreitet oder in den nächsten 30 Tagen überschreiten wird. Der 12-Monats-Zeitraum ist fortlaufend zu prüfen und jeweils vom letzten Tag eines Monats rückwirkend zu berechnen; es handelt sich nicht um ein Kalenderjahr.

Verpackungen, welche **vor dem 1. April 2022** hergestellt oder importiert wurden, sind **nicht** steuerpflichtig. Siehe [Abschnitt 4.b\)](#).

a) Fristen

Nach dem Erreichen des 10-Tonnen-Schwellenwertes hat das Unternehmen 30 Tage Zeit, sich zu registrieren. Dies gilt ebenfalls, sobald das Unternehmen einen Auftrag annimmt, der es über den Schwellenwert bringt.

Beispiele:

1. Ein Unternehmen hat bis Ende November 10 Tonnen Kunststoffverpackung über einen Zeitraum von 12 Monaten importiert. Somit ist das Unternehmen ab dem 1. Dezember und spätestens bis zum 31. Dezember dazu verpflichtet, sich zu registrieren.
2. Ein Unternehmen nimmt am 15. Juli einen Auftrag an, bis zum 31. Juli 12 Tonnen Kunststoffverpackung herzustellen. Somit ist das Unternehmen ab dem 15. Juli und spätestens bis zum 14. August dazu verpflichtet, sich zu registrieren.

b) Ausnahme für 2022

Die Sonderregelung für 2022 gilt für den Fall im Beispiel 1, wenn nach dem 1. April 2022 im Zeitraum von 12 Monaten der Schwellenwert überschritten wird.

Ein Unternehmen muss sich erst dann für die Steuer registrieren, wenn **ab dem 1. April 2022** innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten die Menge an Kunststoffverpackungen 10 Tonnen oder mehr beträgt.

Beispiel:

Ein Unternehmen stellt im Januar, Februar, März, April und Mai 2022 jeweils 5 Tonnen Kunststoffverpackungen her. Das Unternehmen muss sich ab 1. April nur für die im April und Mai hergestellten Verpackungen registrieren.

Hinweis: Einfuhren von Kunststoffverpackungen, die nicht verzollt sind oder sich nicht im freien Verkehr befinden, sind nicht in die Berechnung einzubeziehen. Um herauszufinden, ob Waren als verzollt gelten, konsultieren Sie bitte das britische Zollgesetz (*Customs & Excise Management Act 1979*, siehe [10. Nützliche Webseiten](#)).

Wenn der Import durch Incoterms erfolgt, sollte man sich mit dem Kunden abstimmen, wer die Steuerpflicht übernimmt: <https://www.gov.uk/guidance/decide-if-you-need-to-register-for-plastic-packaging-tax#importers-of-plastic-packaging>

c) Anmeldung

Steuerpflichtige Unternehmen sind selbst zur **Anmeldung** verpflichtet. Eine Anmeldung durch Dritte ist nicht gestattet.

In einer Partnerschaft oder nicht rechtsfähiger Körperschaft sind alle Partner verantwortlich, wenn ein Partner steuerpflichtig wird.

Partnerschaft: <https://www.gov.uk/guidance/register-for-plastic-packaging-tax#how-to-register>

Gruppenanmeldung: Unternehmen einer Gruppe können sich entweder individuell anmelden oder ein **UK-ansässiges Mitglied der Gruppe** zur Gruppenanmeldung bestimmen. Wenn die Gruppe kein Mitglied in UK hat, müssen sich alle Unternehmen individuell anmelden.

Mehr Informationen dazu hier: <https://www.gov.uk/guidance/register-a-group-of-companies-for-plastic-packaging-tax>

Zur Registrierung benötigen Sie die folgenden Daten: <https://www.gov.uk/guidance/register-for-plastic-packaging-tax>

5. Dokumentationspflichten

Alle Unternehmen, die Kunststoffverpackungen herstellen oder in das Vereinigte Königreich einführen, sind dazu verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen.

Wenn der Schwellenwert von 10 Tonnen nicht überschritten wird, dienen die Aufzeichnungen einerseits als Beweis, dass keine Registrierung notwendig ist und andererseits zur Beurteilung, wann die Registrierungspflicht eventuell eintritt.

Hinweis: Kunststoffverpackungen gelten generell als vom Anwendungsbereich erfasst, es sei denn, die Ausnahme kann nachgewiesen werden. Die Dokumentation dient deshalb auch der Beweisführung für eine eventuelle Steuerpflicht.

Dokumentation:

Die Dokumentation muss aufzeigen und belegen, wie die Zahlen in der Steuererklärung berechnet wurden, z.B. werden Beweise für recycelten Inhalt und Export erwartet.

Dokumente und Belege müssen für bis zu 6 Jahre nach Ende der Steuerperiode aufgehoben werden.

Das Gewicht muss in Tonnen, Kilogramm und Gramm aufgezeichnet werden.

Ausführliche Informationen dazu: <https://www.gov.uk/guidance/record-keeping-and-accounts-for-plastic-packaging-tax>

Bei **importierten Kunststoffverpackungen** verlangt der britische Importeur diese Daten vom ausländischen Hersteller, die dieser ihm zur Verfügung stellen muss.

6. Steuermeldung und -zahlung

Die Meldung und Zahlung aller anfallenden Steuern ist vierteljährlich fällig im April, Juli, Oktober und Januar.

Steuererklärungen müssen einen der folgenden Abrechnungszeiträume umfassen:

- 1. April bis 30. Juni
- 1. Juli bis 30. September
- 1. Oktober bis 31. Dezember
- 1. Januar bis 31. März

Termin für die Steuererklärung und Zahlung der Steuer ist der letzte Arbeitstag in dem Monat, der dem Abrechnungszeitraum folgt.

Eine Aufstellung aller Daten, die in der Steuererklärung zu erfassen sind, finden Sie hier: <https://www.gov.uk/guidance/completing-your-plastic-packaging-tax-return>

7. Zusätzliche Informationen auf Rechnungen (verzögert sich)

HMRC plant, dass Unternehmen, die als Hersteller oder Importeur von Kunststoffverpackungen steuerpflichtig werden, ihren Rechnungen eine Erklärung beifügen, dass die Kunststoffsteuer bezahlt wurde.

Die Absicht hier ist, dass Unternehmen die gezahlte Kunststoffsteuer für Geschäftskunden sichtbar machen und mit ihnen zusammenarbeiten, um die Menge an recyceltem Kunststoff zu erhöhen, wo auch immer möglich.

Auch wenn die Angabepflicht weiterhin nicht eingeführt wurde, empfiehlt HMRC Unternehmen, diese Angaben auf ihren Rechnungen zu vermerken, da Unternehmen bereits jetzt dazu angehalten werden, ihre Kunden darüber zu informieren, dass Kunststoffverpackungssteuer angefallen ist.

Hinweis: Hier können Sie sich für E-Mail Updates registrieren, um schnellstmöglich herauszufinden, wenn diese Änderung eintritt: <https://www.gov.uk/guidance/register-for-plastic-packaging-tax>

8. Strafen bei Nichteinhaltung

Da die Kunststoffsteuer durch die Finanzbehörde HMRC reguliert werden wird, werden vorsätzliche oder unbeabsichtigte Nichteinhaltung und/oder Angabe unrichtiger

Informationen wie andere Steuervergehen behandelt: je nach Schwere des Vergehens können sie eine erhebliche Geldbuße oder zivil- und strafrechtliche Sanktionen nach sich ziehen.

Hinweis: Die Kunststoffsteuer kann entlang der Lieferkette weitergegeben werden. Dementsprechend könnten Kunden in der Lieferkette mitverantwortlich werden. Das bedeutet, dass HMRC unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Unternehmen innerhalb der Lieferkette durch sogenannte „joint and several liability notices“ oder „secondary liability notices“ für offene Steuerbeträge mitverantwortlich machen kann.

9. Sorgfaltspflicht – Due Diligence

HMRC erwartet von Unternehmen angemessene Due-Diligence-Prüfungen innerhalb ihrer Lieferkette, insbesondere hinsichtlich des Nachweises von Recyclinganteilen und der Richtigkeit steuerrelevanter Angaben.

Eine Liste der empfohlenen Prüfungen finden Sie hier:

<https://www.gov.uk/guidance/how-to-make-due-diligence-checks-for-plastic-packaging-tax>

Für den Fall in dem Unternehmen Steuervergünstigungen beanspruchen, auf Grund der hohen (30%+) Anteile an recyceltem Kunststoff, müssen gewisse Sorgfaltspflichten eingehalten werden um die Rezyklatanteile nachzuweisen.

10. Weitere Informationen und Aktualisierungen

Es ist wichtig zu beachten, dass HMRC fortlaufend Ergänzungen, Steuersatzänderungen, neue Nachweispflichten sowie technische Konkretisierungen zur Kunststoffverpackungssteuer veröffentlicht.

Insbesondere sind für die Jahre 2026 und 2027 weitere Änderungen im Bereich chemisches Recycling, Mass-Balance-Ansätze sowie Zertifizierungs- und Nachweispflichten angekündigt worden.

Betroffene Unternehmen sollten daher die HMRC-Leitlinien regelmäßig prüfen und sich für E-Mail-Updates registrieren.

Deshalb empfehlen wir betroffenen Firmen, Punkt 11. Nützliche Webseiten regelmäßig zu konsultieren bzw. sich auf <https://www.gov.uk/government/collections/plastic-packaging-tax> für E-Mail Updates zu registrieren.

11. Nützliche Webseiten

Überblick Plastic Packaging Tax
--

https://www.gov.uk/government/collections/plastic-packaging-tax

Finanzgesetz 2021, Teil 2, Kunststoffverpackungssteuer

https://www.legislation.gov.uk/ukpga/2021/26/part/2/enacted

Customs and Excise Management Act 1979 (Zollgesetz)
--

https://www.legislation.gov.uk/ukpga/1979/2/contents

Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer

https://grossbritannien.ahk.de/dienstleistungen/recycling

Unsere Serviceleistungen:

Bei Rückfragen steht Ihnen gern das Team der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer zur Verfügung.

Ansprechpartner: Herr George Farthing

E-Mail: recycling@ahk-london.co.uk

Dieses Merkblatt ist ausdrücklich unverbindlich, es dient nur informatorischen Zwecken und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.